

# R E G L E M E N T der BAUGENOSSENSCHAFT PRO ZOLLIKON

---

1. Die Genossenschaft erwirbt nach Möglichkeit Grundstücke, Liegenschaften und Eigentumswohnungen im Gemeindegebiet.
2. Die Genossenschaft sorgt selbst oder zusammen mit Dritten für die geeignete Erschliessung und Überbauung der Grundstücke in Zusammenarbeit mit den Gemeindebehörden.
3. Die Genossenschaft sorgt bei ihrer Tätigkeit dafür, dass ihre Grundstücke und Liegenschaften der Bodenspekulation durch geeignete Vorkehrungen nach Möglichkeit dauernd entzogen werden. Aber das investierte Kapital in einer Liegenschaft resp. einer Eigentumswohnung (Boden und Gebäude) soll in einer wirtschaftlich vertretbaren Weise verzinst werden.
4. Die Genossenschaft kann die erstellten Liegenschaften vermieten, oder Wohnungen im Stockwerkeigentum und Einfamilienhäuser an Genossenschafter verkaufen.
5. Sind bei einem Mietobjekt (Wohnung oder Einfamilienhaus) gleichzeitig mehrere Bewerber vorhanden, so entscheidet der Vorstand gemäss §18 der Statuten. Falls ein Genossenschafter seine Wohnung oder sein Einfamilienhaus einem seiner Kinder übertragen möchte, erhält dieses den Vorrang, falls es Mitglied der Genossenschaft ist oder wird.

Das Untervermieten von Wohnungen und Einfamilienhäusern oder Teilen davon bedarf der Zustimmung des Vorstandes. Ein Genossenschafter darf gleichzeitig nur eine Wohnung oder ein Einfamilienhaus mieten.

6. Sind bei einem Verkaufsobjekt (Wohnung oder Einfamilienhaus) gleichzeitig mehrere Bewerber vorhanden, so entscheidet der Vorstand gemäss §18 der Statuten. Beim Verkauf von Wohnungen und Einfamilienhäusern an Genossenschafter hat die Genossenschaft ein Rückkaufsrecht ins Grundbuch eintragen zu lassen und dieses obligatorisch dauernd zu sichern. Die Genossenschaft kann dieses Rückkaufsrecht einem Genossenschafter abtreten. Das obige Rückkaufsrecht hat auch Gültigkeit für die Erben im Falle eines Erbanges.

Will ein Genossenschafter seine Wohnung oder sein Einfamilienhaus einem seiner Kinder übertragen, welches Genossenschafter wird, so kann die Genossenschaft das Rückkaufsrecht nicht ausüben; es bleibt aber gültig für den Fall eines Weiterverkaufes des Objektes durch das betreffende Kind.

7. Der Verkauf von Mehrfamilienhäusern an einen einzelnen Besitzer ist nicht gestattet. Die Wohnungen können nur im Stockwerkeigentum erworben werden. Ein Genossen-

schafter darf nur eine Wohnung resp. ein Einfamilienhaus besitzen, die von der Genossenschaft gekauft oder erstellt worden sind.

8. Das Weitervermieten der Eigentumswohnungen oder der Einfamilienhäuser ist nur an Genossenschafter gestattet, wobei die Wahl des Mieters in die Kompetenz des Eigentümers fällt. Der Mietpreis ist dann gemäss den Richtlinien der Genossenschaft anzusetzen und bedarf der Zustimmung des Vorstandes. (Eintragung ins Grundbuch.)
9. Die Genossenschaft sorgt dafür, dass die Verwendung der Grundstücke den Interessen und den Bedürfnissen der Gemeindeeinwohner und namentlich der Genossenschafter bestmöglich entspricht. Sie nimmt dabei Rücksicht auf die Bedürfnisse der älteren Leute und der kinderreichen Familien. Sie arbeitet nach Möglichkeit mit dem Gemeinderat zusammen.
10. Die Genossenschaft bezweckt nicht, mit ihrer Tätigkeit Gewinne zu erzielen. Sie hat jedoch die Gebote einer gesunden Geschäftspolitik einzuhalten und soll ihr Kapital in wirtschaftlich vertretbarer Weise einsetzen. Allfällige Erträge sollen unter Vorbehalt des statuarischen Zinses für die bessere Erfüllung des Genossenschaftszweckes eingesetzt und nicht zur Ausschüttung verwendet werden.
11. Die Genossenschaft hat sich bei ihrer Tätigkeit stets der Verantwortung bewusst zu sein, die sie und ihre Träger der menschlichen Gemeinschaft gegenüber zu erfüllen haben. Sie soll eine sinnvolle Lebensgemeinschaft zwischen Eltern, Jugendlichen und Kindern, zwischen jungen und älteren Generationen, zwischen Alleinstehenden und Familien durch bauliche und gesellschaftliche Einrichtungen fördern helfen.

Dieses Reglement ersetzt jenes vom 6. Juli 1972 und ist an der Generalversammlung vom 31. März 2011 genehmigt und in Kraft gesetzt worden.

Der Präsident:                      Der Sekretär:

Peter Polenz                      Markus Meienberg